



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.460/6-1.2/1995

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Wien

Sachbearbeiter

UNTER GESETZENTWURF	
Zl. 23-GE/19	PS
Datum: 27. MRZ. 1995	
Verteilt 28.3.95	

Klappe

(DW)

Mag. Zimmmermann

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

21. März 1995

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Reichsgesetzblatt
der Ausfertigung
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222 52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

GZ 20.460/6-I.2/1995

An das
Bundesministerium
für Inneres

Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird.

zu GZ 95.014/43-IV/11/95 GR

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 10. Februar 1995 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum § 4a:

Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf soll auf das aufhebende Erkenntnis des VfGH vom 17. Juli 1994, G 236, 237/93, Bedacht genommen und dem Meldepflichtigen auch die Möglichkeit zu einer postalischen Meldung eröffnet werden.

Die hierzu vorgesehenen Regelungen scheinen allerdings halbherzig; so erklärt der in Aussicht genommene Abs. 1 der in Rede stehenden Bestimmung die An- und die Abmeldung - generell - erst dann als erfolgt, "sobald der Meldebehörde die erforderlichen, vollständig ausgefüllten Meldezettel vorliegen".

Im Ergebnis würde dies aber bedeuten, daß eine Meldepflichtiger, der sich für den Postweg entscheidet - vorweg - nie Gewißheit haben könnte, ob seine Meldung auch rechtzeitig erfolgt ist; § 3 Abs. 1 sieht etwa für die Rechtzeitigkeit einer Anmeldung ausschließlich die ersten drei Tage nach Unterkunftsnahme in einer Wohnung vor. Das Risiko eines über die übliche und erwartete Dauer hinausgehenden Postlaufs würde sohin den Meldepflichtigen treffen.

Ein solches Ergebnis kann aber kaum gebilligt werden; dies insbesondere, wenn man bedenkt, daß ein Meldepflichtiger einerseits auf die Dauer des Postlaufs keinen Einfluß nehmen kann, andererseits die nicht rechtzeitige An- oder Abmeldung nach § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG jeweils mit einer Verwaltungsstrafe bis zu S 10.000 bedroht ist.

Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, die in Aussicht genommenen Regelungen auch unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu überdenken.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

21. März 1995

Für den Bundesminister:

Reindl

